Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Beschluss in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss Datenlieferungen für eine erste konkrete zeitnahe Analyse der Auswirkungen der Beschlüsse zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) beschlossen.

Der vorliegende Beschluss ändert den oben genannten Beschluss.

2. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschuss in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) um ein Jahr verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Beschluss in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 hat der Bewertungsausschuss Datenlieferungen für weiterführende Analysen zu den Auswirkungen der Beschlüsse zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) beschlossen.

Der vorliegende Beschluss ändert den oben genannten Beschluss.

2. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Datenlieferungen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 551. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) um ein Jahr verlängert.

Ab dem Analysejahr 2022 entfällt die Analyse der Zahl der Hausarzt-Vermittlungsfälle. Aus diesem Grund wird die Lieferung der Satzart TSVG_E abweichend von den anderen Satzarten nicht verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Teil C

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG für die Korrekturquartale 3/2021 bis 4/2022 mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3a Satz 1 SGB V verpflichtet, die Auswirkungen seiner Beschlüsse insbesondere auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare sowie auf die Ausgaben der Krankenkassen zu analysieren.

Mit den Beschlüssen in seiner 444., 445., 446. und 458. Sitzung hat der Bewertungsausschuss die notwendigen Regelungen zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) getroffen. Mit dem Beschlüss in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlüssfassung) hat der Bewertungsausschuss Datenlieferungen für eine erste konkrete zeitnahe Analyse der Auswirkungen der Beschlüsse zur Umsetzung des TSVG beschlössen. Mit dem Beschlüss in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 hat der Bewertungsausschuss anschließend die notwendige Datengrundlage beschlössen, um weiterführende Analysen zu den Auswirkungen der o. a. Beschlüsse des Bewertungsausschusses auf die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, auf die vertragsärztlichen Honorare und auf die Ausgaben der Krankenkassen durchzuführen zu können.

Am 28. September 2021 ist das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (TAMG) in Kraft getreten. Artikel 7a dieses Gesetz ändert § 87a Abs. 3 SGB V. Dem Bewertungsausschuss wird dort vorgegeben, ein Korrekturverfahren zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) für Leistungen in den TSVG-Konstellationen Neupatient und offene Sprechstunde zu beschließen. Der Bewertungsausschuss hat daraufhin am 26. Januar 2022 in seiner 581. Sitzung einen Beschluss zur Umsetzung dieser Vorgaben aus dem TAMG gefasst.

Der vorliegende Beschluss beschreibt die notwendige Datengrundlage, um in den bisherigen Analysen zusätzlich die Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 berücksichtigen zu können.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss sieht quartalsweise die Übermittlung der notwendigen Daten in Tabellenform in der Tabelle TSVG_G an das Institut des Bewertungsausschusses vor. In der Tabelle TSVG_G werden je gesamtvertragszuständiger Kassenärztlicher Vereinigung die Volumen der TSVG-Bereinigungskorrektur aus der Vorabberechnung sowie deren Differenz zur Spitzabrechnung erhoben.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.